



Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI-Statement“), Stand 10/2024

In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) fasst dieses Dokument zusammen, wie die HELLERICH GmbH die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ kurz PAI) ihrer Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Konsolidierte Erklärung der HELLERICH GmbH zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzmarktteilnehmer: HELLERICH GmbH LEI-Code: 391200QIBG6AHV3H6529 |
| Zusammenfassung: Die HELLERICH GmbH berücksichtigt in ihrer Vermögensverwaltung bei entsprechender Vereinbarung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der HELLERICH GmbH für diese Vermögensverwaltungsstrategien. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. |
| Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen sowohl Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange als auch die Achtung von Menschenrechten sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Rahmen des Investmentprozesses werden, je nach vereinbarter Anlagestrategie und ggf. vereinbarter Nachhaltigkeitsmindestquote, Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden. Ein Überschreiten vereinbarter Grenzwerte oder Unterschreiten bestimmter Mindestwerte führt dabei zum Ausschluss des betroffenen Finanzinstruments aus dem Portfolio. Der ESG-Prozess bei HELLERICH berücksichtigt sowohl |

Best-in-Class-Kriterien als auch harte Ausschlusskriterien. Für die Bewertung von Emittenten wird auf einen speziell auf Unternehmen zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter des Datenanbieters Sustainalytics zurückgegriffen, der Unternehmen unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien, die ökologische und soziale Aspekte sowie Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigt, analysiert und bewertet.

Weitere Einzelheiten zu den konkret berücksichtigten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb der genannten Vermögensverwaltungsstrategien seit Beginn des Jahres 2023 werden in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass uns die relevanten Angaben unserer Datenanbieter nur zum jeweiligen Zeitpunkt des Datenabrufs, der nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2024 erfolgte, vorliegen und nicht rückwirkend bezogen auf den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus wird ergänzend auf die in den jeweiligen produktbezogenen Offenlegungen (vorvertraglichen Informationen) dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren, Ausschlusskriterien und verwendeten Grenz- oder Mindestwerte verwiesen.

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | | Messgröße | Auswirkungen Jahr 2023 | Auswirkungen Jahr 2022 | Erläuterung | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------|------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird | | | | | | |
| Treibhausgasemissionen | 1. THG-Emissionen | Scope-1-Treibhausgasemissionen | 1.154,35 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Scope-2-Treibhausgasemissionen | 351,73 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Scope-3-Treibhausgasemissionen | 16.233,12 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | THG-Emissionen insgesamt | 17.716,24 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | 2. CO ₂ -Fußabdruck | CO ₂ -Fußabdruck | 249,97 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |

| | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (tCO ₂ eq/EURm) | THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 1+2+3 (tCO ₂ eq/EURm) | 1.433,57 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | 2,4% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | Der Anteil an Unternehmen, die in der Förderung fossiler Brennstoffe tätig sind, wird begrenzt (siehe nachfolgende Erläuterung zu Ausschlusskriterien) |
| 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen | Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen | 46,3% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen | 21,9% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (GWh/EURm) | 1,69 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | Baugewerbe/Bau (GWh/EURm) | 0,08 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | Energieversorgung (GWh/EURm) | 0,50 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (GWh/EURm) | 1,92 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |

| | | | | | | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|----------------------|--|
| | Klimaintensiven Sektoren) | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (GWh/EURm) | 3,02 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Grundstücks- und Wohnungswesen (GWh/EURm) | 0,11 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Verkehr und Lagerei (GWh/EURm) | 0,77 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (GWh/EURm) | 0,76 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | | Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (GWh/EURm) | 0,09 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| Biodiversität | 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken | 0,5% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| Wasser | 8. Emissionen in Wasser | Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | 0,00 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |

| | | | | | | |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abfall | 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle | Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | 1,92 | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| Soziales und Beschäftigung | 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren | 0,0% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruption) führen zu einer Überprüfung und ggf. Deinvestition von Portfoliounternehmen (siehe nachfolgende Erläuterung zu Ausschlusskriterien) |
| | 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben | 22,1% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle | Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird | 15,5% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |

| | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen | Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane | 32,4% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | |
| | 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind | 0,0% | n.a. | keine Erhebung i. VJ | Grundsätzlicher Ausschluss von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind (siehe nachfolgende Erläuterung zu Ausschlusskriterien) |
| Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen | | | | | | |
| Umwelt | 15. THG-Emissionsintensität | THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird | n.a. | n.a. | keine Erhebung | |
| Soziales | 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen | Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird) | n.a. | n.a. | keine Erhebung | |
| Indikatoren für Investitionen in Immobilien | | | | | | |
| Fossile Brennstoffe | 17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien | Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der | n.a. | n.a. | keine Erhebung | |

| | | | | | | |
|------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------|------|----------------|--|
| | | Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen | | | | |
| Energieeffizienz | 18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz | Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz | n.a. | n.a. | keine Erhebung | |

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen“) werden derzeit nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die in die Berechnung einbezogenen Vermögensverwaltungsstrategien werden zu mindestens 51 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung gemäß unserem ESG-Prozess ausgewählt wurden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen werden von HELLERICH umgesetzt. Im Vordergrund stehen für HELLERICH die Themen Klimaschutz und Menschenrechte in Form von ökologischen und sozialen Kriterien. Besondere Beachtung finden daher die Förderung fossiler Energien sowie Verstöße gegen Menschenrechte. Die Betrachtung der negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen findet zum einen innerhalb des Best-in-Class-Ansatzes sowie über Ausschlusskriterien statt. Die Ausschlusskriterien kommen vor allem bei kontroversen Geschäftstätigkeiten wie Waffenherstellung oder schweren Umweltverstößen zum Tragen.

Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie in der Herstellung, dem Vertrieb oder der Lieferung geächteter Waffen tätig sind. Dies sind Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie Bund C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Darüber hinaus werden Umsatzgrenzen festgelegt für Unternehmen, die in der Rüstungsindustrie, Tabakherstellung und Förderung von Kohle tätig sind.

Die harten Ausschlusskriterien sind:

- Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%)
- geächtete Waffen

- Tabak (Umsatztoleranz < 5%)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30%)
- schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive
- keine Investition in Staatsemissionen, die gemäß den Global Freedom Scores den "not free"-Status erhalten

Beim Einsatz von Investmentfonds überprüft HELLERICH, ob zumindest ein PAI berücksichtigt wurde oder grundsätzlich zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele beigetragen wird. Dies umfasst solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) entweder als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

HELLERICH wendet diese Strategien seit 01.01.2023 an. Zuständig für die Einhaltung der dargestellten Strategien ist das Portfoliomanagement von HELLERICH.

Mitwirkungspolitik

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist HELLERICH treuhänderisch für Kunden in der Verantwortung zur Wahrung ihrer Interessen. Die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen zählt dabei zum aktiven Engagement. Es ist nicht üblich, dass bei kleineren Unternehmen wie HELLERICH signifikante Stimmrechte an Kapitalgesellschaften entstehen und die Ausübung der Stimmrechte einen wesentlichen Einfluss markiert. Dennoch wird HELLERICH, sofern erforderlich, den aktiven Dialog mit den Unternehmen führen. Bei kleineren Gesellschaften, an denen HELLERICH einen erhöhten Stimmrechtsanteil hält, wird von der Mitwirkung Gebrauch gemacht. Dabei nimmt HELLERICH (in wenigen Fällen) an den Hauptversammlungen teil und übt Stimmrechte aus. In der Regel erfolgt dies entsprechend der Beschlussempfehlung der Organe. ESG-Kriterien haben dabei bislang keine Rolle gespielt, können sich aber im Abstimmungsverhalten niederschlagen.

Ergänzende Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der HELLERICH GmbH unter www.hellerich.de.

Bezugnahme auf internationale anerkannte Standards

HELLERICH orientiert sich an den „UN Principles for Responsible Investment“ (UN PRI), hat jedoch bislang keine diesbezüglichen Zusagen getroffen oder Verfahren implementiert. Insofern findet derzeit kein international anerkannter Maßstab für verantwortungsvolle Unternehmensführung, für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung Anwendung.

Historischer Vergleich

Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates sind zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten. Ein Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgt daher erstmalig für das Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2023.